

25.02.2013

## Mündliche Anfragen

für die 22. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 27. Februar 2013

### Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

11 Abgeordneter  
Kai Abruszat FDP

#### **Wie bewertet Schulministerin Löhrmann unter Beachtung des Urteils des VG Minden die kritischen Entwicklungen zur Inklusion?**

In einem Zeitungsartikel der Neuen Westfälischen *„Mehr integrativer Unterricht überfordert derzeit fast alle“* wurde unlängst über die kritische Umsetzung der Inklusion in OWL berichtet. Laut Artikel erklärten Pädagogen, dass sie durch die gemeinsame Beschulung überfordert seien, andere Schüler müssten laut Lehrern in der Förderung „zurückstecken“. Auch Elternvertreter würde diese Angst umtreiben. Es traue sich jedoch niemand, die Sorgen öffentlich zu äußern, um nicht in den Ruf der Diskriminierung zu geraten. Der Artikel stellt fest: *„Die breite Akzeptanz, die gemeinsames Lernen in Umfragen bisher findet, droht zu schwinden“*.

Weiter berichtet die Zeitung, dass Schulleiter von starkem Druck berichten würden, um alle Aufnahmewünsche zu erfüllen. Gleichzeitig wird ein Mitarbeiter der Bielefelder Schulaufsicht zitiert, wonach das jetzige Vorgehen personell zulasten von Schulen mit bereits bestehenden integrativen Lerngruppen ginge. Laut örtlicher GEW würden Sonderpädagogen zu Reiselehrern, ernsthafte Unterstützung könnten sie unter *„diesen Bedingungen“* jedoch weder Schülern noch Lehrern geben.

Datum des Originals: 25.02.2013/Ausgegeben: 25.02.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Darüber hinaus wird in dem genannten Artikel ein Urteil des VG Minden angesprochen. Hierbei hatte der Schulträger einer Gesamtschule gegen die Bezirksregierung geklagt. Die Gesamtschule wollte eine weitere integrative Lerngruppe einrichten. Da der Anmeldeüberhang geringer als in den Vorjahren und die räumlichen Verhältnisse zu beengt seien, sollte die Zügigkeit von acht auf sieben Eingangsklassen reduziert werden. Gleichzeitig sollte so dem Prinzip der Leistungsheterogenität an Gesamtschulen entsprochen werden. *„Die Gruppe der Schülerinnen und Schüler an der MNS mit der Übergangsempfehlung "Hauptschule" ist zu groß, die Gruppe mit der Übergangsempfehlung "Gymnasium" ist zu gering.“*

Die Bezirksregierung genehmigte demnach einmalig aufwachsend eine weitere integrative Lerngruppe, lehnte jedoch die Absenkung der Zügigkeit mit der Begründung ab, dass so die Zahl der Ablehnungen erhöht würde. 2012 hat der Schulträger gegen diese Entscheidung der Bezirksregierung geklagt. Der Schulträger begründete die Klage damit, dass die Regelungen der UN-Konvention nicht in ein Gesetz umgesetzt seien, jedoch in Erlassen und Besprechungen seitens des MSW *„immer wieder befürwortet worden“* sei, schon jetzt dem Wunsch der Eltern nach integrativer Beschulung nachzukommen. Gleichzeitig stünden die räumlichen Bedingungen nicht zur Verfügung, der Anmeldeüberhang weise eine rückläufige Tendenz auf und der *„angestrebte Drittmix“* aufgrund des Überhangs von Kindern mit Hauptschulempfehlung könne nur unzureichend die Leistungsheterogenität sicherstellen.

Seitens der Schulverwaltung wurde argumentiert, dass die Reduzierung der Zügigkeit nicht genehmigungsfähig sei, weil er den Vorschriften des § 78 SchulG widerspräche. Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention seien nicht unmittelbar anwendbares Recht. Die Reduzierung der Zügigkeit, verbunden mit verstärkter Abweisung von Schülern, in der Regel mit Hauptschulempfehlung, sei zur Verbesserung der notwendigen Leistungsheterogenität nicht erforderlich. Weder gesetzlich noch in einer Rechtsverordnung sei geregelt, wie ein ausgewogenes Verhältnis der Gruppe hinsichtlich der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der einzel-

nen Schüler zu bilden sei. Das Erfordernis zur Errichtung und Fortführung von Gesamtschulen richte sich nach dem Bedürfnis. Das VG Minden gab am 07.12.2012 der Bezirksregierung Recht. Unter anderem führte das VG aus, dass integrative Beschulung nach derzeitiger Rechtslage nur an Schulen möglich sei, an denen kein Bedürfnis mehr für eine Fortführung der Schule in der bisherigen Größenordnung bestehe, so dass zusätzliche Kapazitäten zur integrativen Beschulung frei würden oder an denen bei fortbestehendem gleichbleibenden Bedürfnis zusätzliche personelle und sächliche Kapazitäten geschaffen werden können, um dem Elternwunsch auf integrative Beschulung Rechnung zu tragen. Das MSW wollte sich laut Zeitungsartikel zu dem Urteil nicht äußern und erklärte verblüffenderweise lediglich, es sei nicht Beklagte gewesen.

*Wie bewertet Schulministerin Löhrmann unter Beachtung des Urteils des VG Minden die kritischen Entwicklungen zur Inklusion?*

## **Geschäftsbereich des Finanzministeriums**

12 Abgeordneter  
Ralf Witzel FDP

**Ungelöste personalwirtschaftliche Probleme im Vollzug der WestLB-Abwicklung – Welche Lösungsansätze und Handlungskonzepte verfolgt der Finanzminister im Interesse der Betroffenen und des Steuerzahlers?**

Als Konsequenz aus der Restrukturierung der einstigen WestLB AG müssen nun bei deren Rechtsnachfolger Portigon AG nach offizieller Unternehmensplanung als nächster Schritt 1.500 bis 1.700 Stellen abgebaut werden. Diese Maßnahme ist aus Sicht des Vorstands nötig, um die Betriebskosten von zuletzt jährlich rund 800 Mio. Euro absehbar auf etwa 250 Mio. Euro abzusenken.

Die bevorstehenden personalwirtschaftlichen Anpassungsnotwendigkeiten hängen natürlich eng mit der Auftragslage insbesondere von externen Drittkunden zusammen. Je weniger neues Geschäft sich im Portfolioservicing ergibt, um so größer ist der Handlungsdruck. In der Sitzung

des Haushalts- und Finanzausschusses am letzten Donnerstag, 21. Februar 2013, konnte die Landesregierung auf Nachfrage noch keine erfolgreiche Vollzugsmeldung bei der Neukundengewinnung bekanntgeben.

Zuletzt ist zur großen Überraschung der lange Zeit fest einkalkulierte Großauftrag der HRE-Bad Bank FMS-WM in München geplatzt, der der Portigon AG eine wichtige Auslastung und neue Einnahmen neben den Service Fees von EAA und Helaba beschert hätte.

Der allgemeine Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen hat nur bis zum 31. Dezember 2012 bestanden.

In der Praxis stellt sich die Personalanpassung dennoch kompliziert dar. Beispielsweise gibt es bei der Portigon AG noch rund 500 sogenannte Doppelvertrager, deren eigentlicher Arbeitgeber die NRW.Bank ist, die ihre Beschäftigten an die damalige WestLB ausgeliehen hat. Ferner gibt es rund 400 Beschäftigte, für die gemäß § 4 der Betriebsvereinbarung eine betriebsbedingte Unkündbarkeit aufgrund einer mindestens 20-jährigen Betriebszugehörigkeitsdauer besteht.

Bei den sogenannten Doppelvertraglern handelt es sich quasi um Landesbankbeamte mit einem Versorgungsvertrag. Die Rechtslage ist 2002 zu Zeiten der rot/grünen Regierung so ausgestaltet worden, dass mit der bisherigen WestLB nur ein Zweitstellungsverhältnis begründet wird, für dessen Wahrnehmung die Betroffenen seitens der Landesbank Nordrhein-Westfalen beurlaubt worden sind. Die seinerzeit rechtlich bindend gegebenen Zusagen sehen ein Rückkehrrecht nach Beendigung der Beurlaubung vor.

Landesbankbeamte mit Doppelvertrag berufen sich nun auf ihr Weiterbeschäftigungsrecht bei der NRW.Bank. Diese verfügt aber gegenwärtig über rund 1.250 eigene Angestellte und dürfte nicht ansatzweise ökonomisch sinnvoll die Kapazität für die Aufnahme von 500 weiteren Doppelvertraglern bereitstellen können. Sollten letztere dennoch auf ihre Weiterbeschäftigung bei der NRW.Bank klagen, könnte sich für deren aktuelle Beschäftigte die unangenehme Folge einer Sozialauswahl ergeben, der aktive jüngere Angestellte plötzlich zum Opfer fallen könnten.

Etliche Doppelvertrager halten ihre rechtliche Position für so komfortabel, dass sie es sich leisten können, selbst Abfindungsangebote über rund eine Viertelmillion Euro abzulehnen.

Vor diesem Hintergrund scheint es angeraten, zeitnah ein tragfähiges Konzept zu entwickeln, wie Fachkräfte, für die das Land wirtschaftlich im Ergebnis ohnehin aufzukommen hat, in der bezahlten Arbeitszeit außerhalb der Portigon AG sinnvoll für Landesaufgaben verwendet werden.

Im Interesse der Betroffenen sowie aufgrund der großen Kostenrelevanz hat das Parlament als Haushaltsgesetzgeber ein Anrecht darauf, die exakten Lösungsvorschläge des Finanzministers für diese Problematik zu erfahren. Portigon AG und NRW.Bank befinden sich seit 1. September 2012 vollständig im Landeseigentum.

*Welche genauen einzelnen Lösungsansätze und Handlungskonzepte verfolgt der Finanzminister beim Personalabbau der Portigon AG im Interesse der Betroffenen und des Steuerzahlers?*